



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

19. Juni 2023

Stellungnahme 26/2023

zum Vorschlag für eine Verordnung über
standardessenzielle Patente und zur
Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Geltungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz (COM(2023) 228 final). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

Zusammenfassung

Am 27. April 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 vor.

Der Vorschlag hat folgende Ziele: i) Bereitstellung detaillierter Informationen über standardessenzielle Patente (SEP) und bestehende faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND), um Lizenzverhandlungen zu erleichtern; ii) Sensibilisierung für SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und iii) Schaffung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus für die Bestimmung von FRAND-Bedingungen. Mit dem Vorschlag würde ein Kompetenzzentrum im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geschaffen, das Datenbanken, ein Register und die Verfahren für die Prüfung der Essentialität von SEP und die FRAND-Bestimmung verwalten soll.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere personenbezogener Daten über SEP-Inhaber und/oder ihre rechtlichen Vertreter, sowie personenbezogener Daten über Gutachter und Schlichter mit sich bringen würde. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund festzulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung der EU-DSVO und der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) unterliegt.

In Bezug auf das vom EUIPO verwaltete Register und die Datenbanken sollte der Vorschlag den/die spezifischen Zweck(e), für den/die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, klar darlegen und ein Verfahren vorsehen, mit dem sichergestellt wird, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu diesen Daten haben. Zudem sollte im verfügenden Teil des Vorschlags auch die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der EU-DSVO festgelegt werden.

Schließlich fordert der EDSB den EU-Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob die 18-monatige Aufbewahrungsfrist als (nicht von der Stellung eines Antrags abhängige) Regel für personenbezogene Daten festgeschrieben werden könnte, und in jedem Fall zu präzisieren, wer berechtigt wäre, einen solchen Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO stellen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Das Register und die Datenbank	5
4. Gemeinsame Bestimmungen für das Register und die Datenbank	6
5. Ausübung der Befugnisübertragung durch die Kommission	7
6. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

Einleitung

1. Am 5. April 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001² (der „Vorschlag“) vor.
2. Die übergeordneten Zielsetzungen des Vorschlags lauten wie folgt: i) Sicherstellung, dass Endnutzer, einschließlich kleiner Unternehmen und EU-Verbraucher, von Produkten profitieren, die auf den neuesten standardisierten Technologien basieren; ii) Sicherstellung, dass die EU zu einem attraktiven Standort für Innovation und Standardentwicklung wird; und iii) Sicherstellung, dass sowohl die Inhaber standardessenzieller Patente („SEP“) als auch die Anwender in der EU in der EU innovativ sind, Produkte in der EU herstellen und verkaufen und auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig sind. Die Initiative zielt darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und der breiten Einführung solcher standardisierter Technologien zu schaffen, insbesondere in der IoT-Branche.
3. In diesem Zusammenhang hat die Initiative folgende Ziele: i) Bereitstellung detaillierter Informationen über SEP und bestehende faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND), um Lizenzverhandlungen zu erleichtern; ii) Sensibilisierung für SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und iii) Schaffung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus für die Bestimmung von FRAND-Bedingungen.³
4. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der Vorschlag Bestimmungen zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (das „EUIPO-Kompetenzzentrum“), das unter anderem eine Liste der Gutachter und Schlichter erstellen und verwalten⁴, ein System zur Bewertung der Essentialität von SEP einrichten und

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2023) 232 final.

³ COM(2023) 232 final, S. 1.

⁴ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags.

verwalten (das „Register“)⁵ und eine elektronische Datenbank für SEP einrichten und pflegen⁶ soll.

5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 19. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 50 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB begrüßt den Vorschlag der Kommission, der eine größere Transparenz in Bezug auf die für die SEP-Lizenzierung erforderlichen Informationen, die Eintragung von SEP, das Verfahren zur Bewertung der Essenzialität eingetragener SEP und das Verfahren zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen für eine SEP-Lizenz vorsieht.⁷
7. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere personenbezogener Daten von SEP-Inhabern und/oder ihren rechtlichen Vertretern, sowie personenbezogener Daten von Gutachtern und Schlichtern mit sich bringen würde.
8. In Erwägungsgrund 14 des Vorschlags wird festgelegt, dass für das EUIPO-Kompetenzzentrum die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten sollten. Da der Vorschlag auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen umfassen würde, empfiehlt der EDSB, in dem Erwägungsgrund festzulegen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung der EU-DSVO und der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁸ unterliegt. Die Anwendbarkeit der EU-DSVO wird durch die Rolle des EUIPO als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Register und der Datenbank ausgelöst. Die Anwendbarkeit der DSGVO wird durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Stellen ausgelöst, die nicht Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union sind (z. B. SEP-Inhaber, Patentpools).

Das Register und die Datenbank

9. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vorschlags wird das Register der standardessenziellen Patente den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten des SEP-Inhabers sowie – sofern zutreffend – den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter des SEP-Inhabers in der Union enthalten.

⁵ Artikel 4 des Vorschlags.

⁶ Artikel 5 des Vorschlags.

⁷ Siehe COM(2023) 232 final, S. 11.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

10. Artikel 4 Absatz 6 sieht vor, dass das EUIPO-Kompetenzzentrum die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angaben, einschließlich aller personenbezogenen Daten, für die Zwecke dieser Verordnung erhebt, organisiert, veröffentlicht und speichert. Darüber hinaus heißt es in Artikel 4 Absatz 7 des Vorschlags, dass das EUIPO-Kompetenzzentrum das Register so führt, dass es für die Öffentlichkeit leicht einsehbar ist. Weiterhin wird dort ergänzt, dass die Daten als von öffentlichem Interesse gelten und von jedem Dritten kostenlos eingesehen werden können.
11. Der EDSB ist sich darüber im Klaren, dass die Bereitstellung von Kontaktdaten von SEP-Inhabern und/oder ihrer gesetzlichen Vertreter notwendig sein kann, um die Ziele des Vorschlags zu erreichen, einschließlich des Ziels, die Lizenzierung zu erleichtern. Da die Veröffentlichung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Recht auf Datenschutz darstellt, sollten in dem Vorschlag jedoch klar die spezifischen Zwecke bestimmt werden, für die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen⁹. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass ein Verfahren eingeführt werden sollte, um sicherzustellen, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, Zugang zu personenbezogenen Daten haben.
12. In Bezug auf die gemäß Artikel 5 des Vorschlags einzurichtende Datenbank stellt der EDSB fest, dass diese auch personenbezogene Daten, insbesondere von Schlichtern, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe i enthalten kann.
13. In Artikel 5 Absatz 2 ist festgelegt, dass die in diesem Absatz aufgeführten Informationen für jeden Dritten zugänglich sind, der sich beim EUIPO-Kompetenzzentrum registriert hat, während in Artikel 5 Absatz 4 festgelegt ist, dass die Behörden, einschließlich der Gerichte, vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der Datenbank haben. Auch in diesem Fall empfiehlt der EDSB, den Zweck des Datenzugriffs zu spezifizieren und nur eingetragenen Dritten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren.
14. Da das EUIPO-Kompetenzzentrum, das das Register (und die Datenbank) einrichtet und pflegt, beim EUIPO als Verwaltungseinheit des EUIPO¹⁰ angesiedelt wird, sollte im verfügbaren Teil des Vorschlags die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der EU-DSGVO festgelegt werden.

4. Gemeinsame Bestimmungen für das Register und die Datenbank

15. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags vorsieht, dass das EUIPO-Kompetenzzentrum die Akten zehn Jahre lang nach der Streichung der Eintragung des SEP aufbewahrt. Im selben Absatz heißt es, dass personenbezogene Daten auf Antrag 18 Monate

⁹ Eine allgemeine Erklärung, wonach die Informationen ohne weitere Einschränkung oder Erläuterung „von öffentlichem Interesse“ sind, stellt kein klar definiertes Ziel von öffentlichem Interesse dar, das eine Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit rechtfertigt.

¹⁰ Siehe Artikel 2 Begriffsbestimmung 18 des Vorschlags.

nach Ablauf der SEP oder der Streichung der SEP aus dem Register oder der Datenbank gelöscht werden können.

16. In dem Vorschlag wird nicht erläutert, warum personenbezogene Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren im Register gespeichert werden sollten. Der EDSB fordert den Gesetzgeber daher auf, zu prüfen, ob eine Aufbewahrungsfrist von 18 Monaten als unabhängig von der Stellung eines Antrags geltende Regel für personenbezogene Daten festgelegt werden könnte, mit der Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern, wenn dies zur Wahrung der Rechte natürlicher Personen erforderlich ist (z. B. im Zusammenhang mit der möglichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen). Wenn die derzeitige Bestimmung beibehalten werden soll, sollte im Vorschlag: a) die Begründung für die Festlegung einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren klar dargelegt und b) angegeben werden, wer berechtigt wäre, den Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO-Kompetenzzentrum zu stellen. In jedem Fall ist der EDSB der Ansicht, dass der Antrag auf Löschung gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags das Recht der betroffenen Person auf Löschung gemäß Artikel 19 der EU-DSVO unberührt lassen sollte.

5. Ausübung der Befugnisübertragung durch die Kommission

17. Schließlich weist der EDSB darauf hin, dass der Kommission gemäß Artikel 67 des Vorschlags die Befugnis übertragen würde, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 66 Absatz 4 des Vorschlags zu erlassen. Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 5 in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente erinnert der EDSB daran, dass die Europäische Kommission, wenn ein Vorschlag für eine Rechtsvorschrift mögliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten hat, diesen gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO dem EDSB zur Konsultation vorlegen muss.

6. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) in Erwägungsgrund 14 klarzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung der EU-DSVO und der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) unterliegt;
 - (2) in Artikel 4 die konkreten Zwecke festzulegen, für die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, und ein Verfahren vorzusehen, mit dem sichergestellt wird, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten;
 - (3) in Artikel 5 den konkreten Zweck festzulegen, für den personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, und festzulegen, dass nur eingetragene Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten;
 - (4) im verfügbaren Teil des Vorschlags die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der EU-DSVO festzulegen;

- (5) zu prüfen, ob eine unabhängig von der Stellung eines Antrags geltende Aufbewahrungsfrist von 18 Monaten für personenbezogene Daten vorgeschrieben werden könnte, und in jedem Fall zu präzisieren, wer berechtigt wäre, einen solchen Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO zu stellen.

Brüssel, den 19. Juni 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A. Leonardo CRVERA NAVAS

Amtierender Leiter des Sekretariats des EDSB